

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER



Federführung: Fachbereich Bauverwaltung, Tiefbau und Umwelt

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Fernkorn

2008/0064

Telefon: 02521 29-350

öffentlich

Änderung des Vertrages zum vorbeugenden Hochwasserschutz an der Werse mit dem Kreis Warendorf und der Stadt Ahlen

Beratungsfolge:

08.05.2008 Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr
29.05.2008 Rat

Beratung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Vertrag zur 1. Änderung des Vertrages gemäß § 54 Verwaltungsverfahrensgesetz zum vorbeugenden Hochwasserschutz an der Werse vom 30.07.2003 wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Für die Stadt Beckum entstehen dadurch gegenüber dem bisherigen Vertrag keine Mehrkosten und keine weiteren Folgekosten.

Finanzierung

Die Finanzierung des Gesamtprojektes Werse wird dadurch nicht verändert. Das Projekt wird auf dem Stadtgebiet Beckum über Landesförderungen, Ausgleichszahlungen und Eigenmittel der Stadt Beckum finanziert.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Zuständigkeit für den Ausgleich der Wasserführung liegt gemäß § 87 Landeswassergesetz (LWG) für Gemeindeübergreifende Maßnahmen beim Kreis Warendorf. Dabei bleibt die Teilverantwortlichkeit jeder Kommune bestehen. Die Kosten für die Umsetzung der Maßnahme können vom Kreis gemäß § 88 LWG auf die beteiligten Städte umgelegt werden. Zur gemeinsamen Planung und Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen zwischen Beckum und Ahlen schlossen deshalb der Kreis und die Städte Ahlen und Beckum am 30.07.2003 einen öffentlich rechtlichen Vertrag gemäß § 54 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Erläuterungen

In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 30.07.2003 wurden jeweils die Zuständigkeiten und Aufgaben geregelt. Der Kreis führt danach die Planungen durch, die Städte sind für Grunderwerb und Durchführung der Baumaßnahmen zuständig.

Auf dem Gebiet der Stadt Beckum wurde bereits der Bauabschnitt 4b realisiert. Der Grunderwerb für die weiteren Bauabschnitte 4a und 3 ist bereits insgesamt abgeschlossen, für den Bauabschnitt 2 auf Beckumer Stadtgebiet ist der Grunderwerb mit einer Ausnahme bereits vollzogen worden. Hier ist jedoch bereits grundsätzliche Einigung mit dem Eigentümer erzielt worden. Auf dem Gebiet der Stadt Ahlen konnte bisher nur geringfügig Grunderwerb getätigt werden.

Der Kreis Warendorf hat im September 2006 das Planfeststellungsverfahren für die Abschnitte 4a – 1 (von der Autobahn bis zur Zeche Ahlen) eingeleitet. Die technischen Fragen konnten bereits weitgehend geklärt werden, offen blieben noch insgesamt sieben Grunderwerbsfälle.

Da hier (mit Ausnahme der letzten Fläche auf Beckumer Stadtgebiet) keine Lösung gefunden werden konnte, sah sich der Kreis Warendorf gezwungen, ein Flurbereinigungsverfahren zu initiieren. In der Zwischenzeit sind von allen Beteiligten und der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Münster, Dezernat 33. Ländliche Entwicklung / Bodenordnung) zahlreiche Gespräche zur Sicherstellung des Grunderwerbs geführt worden. Seitens der Stadt Beckum konnte – im Interesse einer Gesamtlösung in Verantwortung des Kreises – der freihändige Grunderwerb nicht weiter verfolgt werden. Zur Unterstützung des Gesamtprojektes hat die Stadt Beckum zudem ihr erzieltes Verhandlungsergebnis über Tauschflächen der Montan-Grundstücks-Gesellschaft der Deutschen Steinkohle AG (MGG) auf die Flurbereinigungsbehörde übertragen. Damit stehen Tauschflächen in ausreichender Größe zur Verfügung. Es zeichnen sich Lösungen für alle Beteiligten über das Flurbereinigungsverfahren ab.

In den §§ 2 und 4 des gemeinsamen dreiseitigen Vertrages wurden seinerzeit Durchführung und Finanzierung geregelt. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages war ein Bodenordnungs- / Flurbereinigungsverfahren nicht gewünscht und nicht abzusehen, dass es erforderlich werden würde. Aus diesem Grund wurde ein solches Verfahren im Vertrag auch nicht geregelt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Klarstellung soll nun der beiliegende Änderungsvertrag abgeschlossen werden. Er enthält die erforderlichen Regelungen zum Flurbereinigungsverfahren. Die Kosten des Verfahrens trägt die Stadt Ahlen. Die Stadt Beckum beteiligt sich nur in der Höhe der fiktiven Kosten des bereits ausgehandelten freihändigen Erwerbs der letzten Flächen auf Beckumer Stadtgebiet. Das heißt, für die Stadt Beckum fallen durch das Verfahren keine zusätzlichen Kosten an.

Der Änderungsvertrag enthält des Weiteren klarstellende Regelungen zum Umfang der Durchführungsmaßnahmen (Ausführungsplanung, Monitoring als Erfolgskontrolle). Dieses wird von der Stadt Beckum bereits so praktiziert. Darüber hinaus wird die Entschädigung für überstaute Flächen im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens durch die Stadt Ahlen festgeschrieben. Hiervon ist die Stadt Beckum nicht betroffen.

Anlage/n:

Anlage 1: Vertrag zur 1. Änderung des Vertrags gemäß § 54 Verwaltungsverfahrensgesetz zum vorbeugenden Hochwasserschutz an der Werse vom 30.07.2003

Anlage 2: Vertrag nach § 54 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 30.07.2003

Anlage 3: Voraussichtliche Kosten des Flurbereinigungsverfahrens